

# Der sächsische Erzähler

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptfeueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Wittwoch** und **Sonntags**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Belehrung**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 8 Uhr angenommen u. kostet die dreispaltige Corpuzzeile 10 Pf. unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

**Stierischer Jahrgang**

## Abonnements-Einladung.

Zu recht zahlreichen Neuabonnements auf das mit dem 1. October beginnende 4. Quartal unseres Blattes laden wir mit der Versicherung ergebenst ein, daß wir nach wie vor bemüht sein werden, durch möglichst schnelle Berichterstattung über locale Vorgänge und allgemeine Zeitereignisse, wie durch anziehenden Unterhaltungsstoff in der Rubrik „**Vermischtes**“ und namentlich im Feuilleton der „**belletr. Beilage**“ uns die Geneigtheit unserer Leser zu erhalten. Inserate finden in unserem Blatte erfolgreiche Verbreitung.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten, in der Expedition dieses Blattes, sowie von unsern Zeitungsboten entgegengenommen.

Redaction und Expedition des sächsischen Erzählers.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft hat im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß das vom 13. December 1876 datirte Tanzregulativ für den hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirk einer Revision unterzogen und wegen der vorgenommenen Ergänzungen durch ein neues ersetzt.

Dasselbe tritt mit dem **1. October d. J.** in Kraft und wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 25. September 1885.  
von Bogberg.

## Tanzregulativ

für die Ortschaften

der Königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen  
mit Ausnahme der Städte Bautzen und Bischofswerda.  
A. Öffentliche Tanzbelustigungen.

§ 1.  
Öffentliche Tanzvergnügen dürfen nur in den hierzu berechtigten Schankstätten abgehalten werden.

§ 2.  
Soweit nicht einzelnen Schankstätten bei Concessionsertheilung weiter gehende Beschränkungen, bei denen es allenthalben zu bewenden hat, auferlegt worden sind, ist die Abhaltung öffentlicher Tanzvergnügen mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten am ersten und dritten Sonntage jedes Monats, am Fastnachtsdienstage, am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, am Erntefestsonntage und am Sonntag und Montag des Kirchweihfestes, sowie in denjenigen Orten, in welchen Jahrmärkte abgehalten werden, am Abende des ersten Marktages, allenthalben jedoch nur in der Zeit von Nachmittags 5 Uhr bis Nachts 12 Uhr, gestattet.

Fällt der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend, so findet die Musik an diesem Tage nicht, sondern an dem darauf folgenden Sonntage statt.

Zu Abhaltung öffentlicher Tanzvergnügen an diesen Tagen innerhalb der bezeichneten Stunden bedarf es keiner besonderen obrigkeitlichen Genehmigung; auch ist der Wirth berechtigt, hierbei ein Eintrittsgeld bis zur Höhe von 30 Pf. zu erheben.

Bei Epidemien oder sonstigen allgemeinen Calamitäten ist die Amtshauptmannschaft berechtigt, die Abhaltung von Tanzbelustigungen aller Art bis auf Weiteres zu untersagen.

§ 3.  
An anderen als den in § 2 bemerkten Tagen öffentliche Tanzbelustigungen abzuhalten, kann nur in ganz besonderen Fällen und zu außerordentlichen Gelegenheiten ausnahmsweise von der Amtshauptmannschaft gestattet werden.

Ueber diese Erlaubnißertheilung ist in jedem einzelnen Falle von derselben ein Antrag in das von dem Wirth über alle in seinem Locale abgehaltenen Tanzmusiken zu führende Buch zu bewirken, für welchen eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten ist.

§ 4.  
Bei öffentlichen Tanzbelustigungen haben die Wirthe unmäßiges Trinken nicht zu dulden, Rauf und Schlägerei durch zeitiges Einschreiten zu verhüten, das Rauchen während des Tanzens nicht zu gestatten und dafür zu sorgen, daß die Belustigung in den Schranken eines anständigen und mäßigen Vergnügens bleibt.

§ 5.  
Außerdem hat der Orts- bez. Gutspolizeibeamte die öffentlichen Tanzvergnügen während der ganzen Dauer derselben persönlich zu überwachen oder durch ein verpflichtetes Polizeiorgan, welches durch ein leicht sichtbares Abzeichen als solches kenntlich zu machen ist, überwachen zu lassen.

Der Aufsichtsführende hat sich zu Vermeidung eigener Verantwortung nicht ohne besonderen Grund aus dem Tanzsaal zu entfernen; er ist verpflichtet, auf Ordnung und Sitte zu sehen und gegen Ungehörigkeiten sofort einzuschreiten, auch steht demselben jederzeit das Recht zu, in außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei der Nähe von Bränden, vorkommenden Exzessen u., öffentliche Tanzmusiken noch vor der festgesetzten Endstunde sofort zu schließen.

Seinen Anordnungen ist unbedingte Folge zu geben.  
Für seine Bemühung ist ihm vom Wirth für jedes einzelne Tanzvergnügen eine Vergütung von 1 M. 50 Pf. zu gewähren.

Dauert das Tanzvergnügen mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft über die regulativmäßige Zeit, so erhält derselbe vom Wirth eine weitere Vergütung von 1 M. für jede Ueberstunde.

§ 6.  
Der Wirth hat der Wirth für jedes, besonderer Genehmigung nicht bedürftige öffentliche Tanzvergnügen den Betrag von mindestens 3 Mark zu zahlen, für jedes besondere öffentlichen Tanzvergnügen Seiten der Amtshauptmannschaft bedürftige oder den Betrag von mindestens 5 Mark zu zahlen.

Die Genehmigung der Amtshauptmannschaft ist einseitig zu erlangen.

Die Zeiten links von den Stationen sind von oben nach unten